

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 25.08.2003
GZ 300.479/003-D2/03

Entwurf einer Novelle des Ärztegesetzes 1998
(5. Ärztegesetz-Novelle) und Entwurf einer VO
betreffend die ärztlichen und zahnärztlichen
Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen
Befähigungsnachweise aus dem Europäischen
Wirtschaftsraum und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft (EWR-Ärzte-ZahnärzteV 2003)
– Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des E-Mails vom
25. Juli 2003, GZ 92.101/3-I/B/6/03, und der anschließend
übermittelten Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ärztegesetz 1998 geändert wird (5. Ärztegesetz-Novelle), sowie
einer Verordnung betreffend die ärztlichen und zahnärztlichen
Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft (EWR-Ärzte- und Zahnärzte-
Qualifikationsnachweisverordnung 2003 – EWR-Ärzte-
ZahnärzteV 2003) und teilt mit, dass aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die
vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Der Rechnungshof erlaubt sich jedoch anzumerken, dass bei
dieser Gelegenheit im Hinblick auf die mit 1. Mai 2003 in
Kraft getretene Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 die in
§ 118 des Ärztegesetzes 1998 enthaltene Vollzugsklausel
überarbeitet werden könnte.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem
Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



GZ

Seite 2/2

Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im
Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: